



2024-0.941.756

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der ORS comm GmbH & Co KG (FN 357120b) werden gemäß § 15b Abs. 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 74/2024, die nachstehend angeführten Funkanlagen, die jeweils durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblätter beschrieben sind, zur Verbreitung von digitalem terrestrischem Hörfunk im Standard DAB+ (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform „MUX I“ gemäß dem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, bewilligt:
 - Tunnel Rannersdorf Block 5D
 - Tunnel Vösendorf Block 5D
2. Die Bewilligung der Funkanlagen gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 15b Abs. 3 PrR-G in Verbindung mit § 34 Abs. 5 TKG 2021 für den Zeitraum mit 01.01.2025 bis 31.12.2025 befristet.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.12.2023 beantragte die ORS comm GmbH & Co KG die „Verlängerung der Bewilligung“ der im Spruch genannten Tunnelfunkanlagen zur Verbesserung der DAB+-Versorgung für den Zeitraum von 01.01.2025 bis 31.12.2025.

Am 30.12.2024 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit dieses Antrags.

Am 30.12.2024 übermittelte der Amtssachverständige Markus Weschta sein Gutachten zur technischen Realisierbarkeit der beantragten Funkanlagen.



2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, die Zulassung zum Betrieb der bundesweiten Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ „MUX I“ erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 02.04.2019 für die Dauer von zehn Jahren, also bis 02.04.2029, erteilt.

2.2. Zum Antrag

Die ORS comm GmbH & Co KG plant, zur Verbesserung der DAB+ Versorgung des bundesweiten MUX I, weiterhin Tunnelfunkanlagen in den Autobahntunneln Rannersdorf/Schwechat und Vösendorf südlich von Wien zu betreiben. Dabei wird der im Raum Wien für den MUX I bereits bewilligte Frequenzblock 5D verwendet.

Für die in Spruchpunkt 1. genannten Funkanlagen hat die technische Prüfung ergeben, dass sie technisch realisierbar sind.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassung sowie der erteilten Zuordnungen und Bewilligungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem Gutachten des Amtssachverständigen vom 30.12.2024.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 15b Abs. 3 PrR-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzzuteilungen nach § 13 TKG 2021 und Funkanlagenbewilligungen nach § 28 TKG 2021) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

4.1. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 199 TKG 2021 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die in Spruchpunkt 1. genannten Funkanlagen werden antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.



4.2. Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 15b Abs. 3 PrR-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 34 Abs. 5 TKG 2021 sieht vor, dass Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 02.04.2019 für die Dauer von zehn Jahren, also bis zum 02.04.2029, erteilt.

Die in Spruchpunkt 1. genannten Frequenzen bzw. Funkanlagen stehen für den beantragten Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 zur Verfügung.

Die Behörde hat daher die Bewilligungen entsprechend Spruchpunkt 2. befristet.

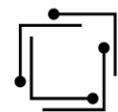
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / 2024-0.941.756“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 30.12.2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 2024-0.941.756

1	Name der Funkstelle	Tunnel Rannersdorf		
2	Standort	Betriebszentrale Nord Vösendorf		
3	Lizenzinhaber	ORS comm GmbH & Co KG		
4	System	DAB+		
5	Block	5D		
6	Sendefrequenz in MHz	180,064		
6a	Empfangsfrequenz in MHz	180,064		
6b	Muttersender	WIEN 1 Kahlenberg		
7	Ensemble ID (hex)	A101		
8	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E19 52		48N07 35 WGS84
9	Seehöhe (Höhe über NN) in m	200		
10	Höhe der Antenne in m über Grund	5,0		
11	in die Antenne eingespeiste Leistung	50 mW pro Abschnitt		
12	Art der Antenne	Strahlerkabel		
13	Polarisation	H		
14	Gerätetype	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.		
15	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401			
16	Bemerkungen	Eine Kopfstation für Tunnel Rannersdorf und Vösendorf. Aufsprechmöglichkeit für Durchsagen an die Verkehrsteilnehmer		



Beilage 2. zum Bescheid 2024-0.941.756

1	Name der Funkstelle	Tunnel Vösendorf		
2	Standort	Betriebszentrale Nord Vösendorf		
3	Lizenzinhaber	ORS comm GmbH & Co KG		
4	System	DAB+		
5	Block	5D		
6	Sendefrequenz in MHz	180,064		
6a	Empfangsfrequenz in MHz	180,064		
6b	Muttersender	WIEN 1 Kahlenberg		
7	Ensemble ID (hex)	A101		
8	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E19 52		48N07 35 WGS84
9	Seehöhe (Höhe über NN) in m	200		
10	Höhe der Antenne in m über Grund	5,0		
11	in die Antenne eingespeiste Leistung	50 mW pro Abschnitt		
12	Art der Antenne	Strahlerkabel		
13	Polarisation	H		
14	Gerätetype	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.		
15	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401			
16	Bemerkungen	Eine Kopfstation für Tunnel Rannersdorf und Vösendorf. Aufsprechmöglichkeit für Durchsagen an die Verkehrsteilnehmer		